



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwältinnen Weckmann-Lautsch und Kolleginnen,
Webergasse 2, 73728 Esslingen, Az: 00037/04 WL-kr

gegen

Landeshauptstadt Stuttgart,
- Amt für öffentliche Ordnung -
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Eberhardstraße 39, 70173 Stuttgart, Az: 32-03/64/04

- Beklagte -

wegen Aufenthaltsbefugnis, Feststellung von Abschiebungshindernissen

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 17. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Schnapp als Einzelrichter ohne weitere mündliche Verhandlung

am 10. Februar 2006

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid der Landeshauptstadt Stuttgart vom 29.01.2004 und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.04.2004 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG zu erteilen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte trägt 2/3, die Klägerin 1/3 der Kosten des Verfahrens.

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten durch die Klägerin im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Tatbestand

Die 1973 geborene Klägerin ist marokkanische Staatsangehörige arabischer volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Sie reiste nach ihren Angaben im März 2000 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein und beantragte ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Der Asylantrag wurde mit Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 18.01.2001 abgelehnt; das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge stellte zugleich fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage hatte keinen Erfolg. Mit Beschluss vom 25.05.2001 wurde das Verfahren aufgrund der Rücknahmefiktion des § 81 AsylVfG eingestellt.

Am 30.08.2001 stellte die Klägerin ein auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG beschränkten Folgeantrag, den das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 11.03.2002 ablehnte. Auf die dagegen erhobene Klage verpflichtete das erkennende Gericht das Bundesamt durch Urteil vom 03.06.2004 - rechtskräftig seit 24.06.2004 - zu der Feststellung, dass bei der Klägerin hinsichtlich Marokkos die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG vorliegen und hob den Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 11.03.2002 insoweit auf, als er einer solchen Feststellung entgegensteht (Az.: A 1 K 10919/02).

Im Januar 2001 hatte die Klägerin den serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigen ~~Abdullah~~ den Kläger des Verfahrens Az.: 17 K 2028/04, geheiratet. Mit Anwaltsschriftsatz vom 02.08.2001 war für die Klägerin die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung beantragt worden. Mit Bescheid vom 29.01.2004 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus: Der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 15 ff. AuslG stünden bereits die zwingenden Verweigerungsgründe des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AuslG entgegen. Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Verwar-

tungsvorschrift des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 08.01.2001 sei nicht möglich, da die Klägerin keine serbisch-montenegrinische oder bosnische Staatsangehörige sei. Der Antrag ihres Ehemannes auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sei mit Verfügung vom 29.01.2004 abgelehnt worden. Da er nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sei, könne kein Familiennachzug i.S.d. § 17 AuslG stattfinden. Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis sei ebenfalls nicht möglich. Weder die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 AuslG noch die des § 30 Abs. 4 AuslG lägen vor. Die Klägerin könne ihrer gesetzlichen Ausreisepflicht aus dem Bundesgebiet freiwillig nachkommen. Sie leide an einer erheblichen psychischen Störung mit konkreter Suizidgefährdung im Falle einer Abschiebung. Zur Frage der Reisefähigkeit sei die Klägerin amtsärztlich untersucht worden. Dabei sei festgestellt worden, dass sie bei einer gemeinsamen freiwilligen Ausreise mit ihrem Ehemann reisefähig sei. Es könne nicht festgestellt werden, dass ohne eine weitere nervenfachärztliche Behandlung damit zu rechnen sei, dass unmittelbar nach Ankunft eine lebensbedrohliche Gesundheitsverschlechterung drohe. Die freiwillige Ausreise des Ehemannes der Klägerin nach Serbien und Montenegro sei möglich. Der Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 29.04.2003 gehe davon aus, dass grundsätzlich alle serbisch-montenegrinische Staatsangehörigen aus dem Kosovo einschließlich der Minderheitsangehörigen dorthin freiwillig zurückkehren könnten. Eine Verfolgung oder besondere Gefahrensituation liege nicht vor. Nach Auskunft des Verbindungsbüros Kosovo in Pristina/Serbien und Montenegro sei für eine Einreise in den Kosovo, unabhängig von der Nationalität der einreisenden Person, lediglich ein gültiger Reisepass notwendig. Es sei für Ausländer auch kein Problem, sich im Kosovo niederzulassen. Es sei der Klägerin somit möglich und zumutbar, gemeinsam mit ihrem Ehemann freiwillig nach Serbien und Montenegro auszureisen. Selbst wenn eine weitere ärztliche Behandlung im Heimatland des Ehemannes der Klägerin vorübergehend nicht möglich sei, entstehe dadurch keine lebensbedrohliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes. Eine Aufenthaltsbefugnis nach § 31 AuslG komme nicht in Betracht, da ein entsprechender Antrag des Ehemanns der Klägerin mit Verfügung vom 29.01.2004 abgelehnt worden sei. Der Klägerin könne auch nicht aufgrund der Anordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg nach § 32 AuslG über Regelungen für erwerbstätige Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien (jetzt: Serbien und Montenegro) vom 15.06.2001 eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden. Die Klägerin selbst gehöre nicht zum erfassten Personenkreis, da sie keine Staatsangehörige von Serbien und Montenegro sei. Ihr Ehemann gehöre zwar zum erfassten Personenkreis. Da er aber erst am 24.12.1997 in die Bundesre-

publik Deutschland eingereist und erst seit 15.02.2001 bei der Firma Eschgfäller beschäftigt sei, erfülle er die Voraussetzungen der Anordnung nach § 32 AuslG nicht.

Den gegen den ablehnenden Bescheid gerichteten Widerspruch der Klägerin wies das Regierungspräsidium Stuttgart mit Widerspruchsbescheid vom 14.04.2004 zurück. Zur Begründung verwies es auf die Ausführungen der Beklagten im Bescheid vom 29.01.2004 und führte ergänzend aus: Soweit vorgetragen werde, die Klägerin könne bei einer möglichen Einreise in das Herkunftsland des Ehemanns „nicht an irgendwelcher Gesundheitsvorsorge teilnehmen, da sie als Ausländerin dort nicht registriert werden könne“, werde damit offensichtlich ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG geltend gemacht, das gemäß § 42 AsylVfG schon deswegen nicht berücksichtigt werden könne, weil die Ausländerbehörde an die Entscheidung des Bundesamts über das Vorliegen und das Nichtvorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 des AuslG gebunden sei.

Der Widerspruchsbescheid wurde der Klägerin am 19.04.2004 zugestellt.

Am 19.05.2004 hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung verweist sie auf ihr Vorbringen im Verwaltungsverfahren und trägt ergänzend vor: Zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse für die Person der Klägerin lägen nicht nur hinsichtlich Marokkos - wie im Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 03.06.2004 festgestellt - vor, sondern auch hinsichtlich des Zielstaates Serbien-Montenegro einschließlich des Kosovo. Die dringend erforderliche weitere psychiatrische und therapeutische Behandlung der Klägerin sei auch im Kosovo sowohl aus medizinischen Gründen als auch mangels faktischer Möglichkeit der Weiterbehandlung der Klägerin dort unmöglich. Nach den im Verwaltungsverfahren vorgelegten fachärztlichen Stellungnahmen der behandelnden Psychiaterin vom 27.10.2003, sowie den aktuellen fachärztlichen Stellungnahmen vom 08.03.2004 und vom 07.04.2004 brauche die Klägerin weiterhin dringend eine psychiatrische Therapie, die in Form psychiatrischer Behandlung und Vergabe von Psychopharmaka erfolge wie auch in Form der therapeutischen Behandlung durch regelmäßige Einzelgespräche. Voraussetzung für die Stabilisierung des Krankheitsbildes sei auf jeden Fall, dass sich die Klägerin „in einem stabilen, ihr vertrauten und sicheren“ Umfeld befinde und diese Voraussetzung in der Praxis der behandelnden Psychiaterin erst innerhalb des ersten Jahres habe geschaffen werden können. Die Psychiaterin warne dringend vor einer Unterbrechung der derzeitigen Behandlung und Therapie, da dies für den Fall einer erzwungenen Ausreise

(auch in den Kosovo) unweigerlich eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes und eine Gefährdung des Lebens der Klägerin bedeuten würde. Eine Ausreise aus Deutschland verbiete sich deshalb bereits aus medizinischer Indikation heraus. Bemerkenswert sei, dass die Psychiaterin in ihrer fachärztlichen Stellungnahme vom 08.03.2004 die schon zuvor festgestellte Suizidalität der Klägerin sogar der trotz der derzeit bestehenden Schwangerschaft bescheinige. Schon deshalb verbiete sich eine erzwungene Ausreise der Klägerin, auf die auch kein Druck durch erzwungene Rückführung ihres Ehemannes ausgeübt werden dürfe. Die eindeutigen Ausführungen der Psychiaterin machten zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse hinsichtlich des Kosovo auch insofern deutlich, als die Klägerin schon aus sprachlichen Gründen in dem für sie fremden Land die dringend notwendige therapeutische und psychiatrische Hilfe nicht erhalten könne. Auch von daher würde der Abbruch der Behandlung in Deutschland eine existenzielle Krise auslösen mit Gefahr des Selbstmordes. Im Kosovo fehlten entsprechende Behandlungsmöglichkeiten. Es gebe bereits keine Strukturen für die Behandlung chronisch psychisch kranker Patienten.

Die Klägerin beantragt,

1. die Entscheidung der Landeshauptstadt Stuttgart vom 29.04.2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.04.2004 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen,
3. die Beklagte zu verpflichten, für die Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich des Zielstaates Serbien-Montenegro einschließlich Kosovo festzustellen,
4. hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, über den Antrag der Klägerin auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und auf Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen vom 02.08.2001 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf die angefochtenen Bescheide.

Mit Beschluss vom 18.08.2005 ist der Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Behördenakten und die beigezogenen Gerichtsakten zu den Verfahren Az.: A 1 K 10461/04 und A 1 K 10919/02 verwiesen. Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die im Verfahren gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Klägerin gerichtete Verpflichtungsklage ist zulässig und begründet. Die Verfügung der Beklagten vom 29.04.2004 und der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.04.2004 sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO); die Klägerin hat einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Zwar hat die Klägerin ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung noch unter der Geltung des Ausländergesetzes gestellt und haben die Ausländerbehörden diesen Antrag noch vor dem Außerkrafttreten des Ausländergesetzes (Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 des Zuwanderungsgesetzes vom 30.07.2004, BGBl. I S. 1950) abgelehnt. Insofern treten an die Stelle der bisher begehrten Aufenthaltsbefugnis die dieser nach Aufenthaltswitz und Sachverhalt entsprechenden Aufenthaltstitel (vgl. § 101 Abs. 1 und 2 AufenthG; vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 09.02.2005, Az.: 11 S 1099/04). Die im Aufenthaltsgesetz getroffenen materiellen Übergangsregelungen (vgl. §§ 103 und 104 AufenthG), wonach das Ausländergesetz in bestimmten Fallkonstellationen über den 01.01.2005 hinaus für Aufenthaltsansprüche Anwendung findet, erfassen den vorliegenden Fall eines vor diesem Zeitpunkt geltend gemachten Anspruches auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nicht (vgl. VGH Bad.-Württ., a.a.O.).

Der Anspruch der Klägerin auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ergibt sich aus § 25 Abs. 3 AufenthG. Danach soll einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG vorliegen. Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist, der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt oder die sonstigen in § 25 Abs. 3 S. 2 Buchst. a) bis d) aufgeführten Tatbestände vorliegen.

Die Klägerin erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG. Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat die Bundesrepublik Deutschland - Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - durch Urteil vom 03.06.2004 (Az.: A 1 K 10919/02) verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin hinsichtlich Marokkos die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG vorliegen. Damit - bzw. mit dem dem Verpflichtungsurteil entsprechenden, zwischenzeitlich erlassenen Bescheid des Bundesamts - steht auch fest, dass in Bezug auf Marokko die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen. Somit liegen im Fall der Klägerin auch die Voraussetzungen für die Aussetzung der Abschiebung nach § 60 Abs. 7 AufenthG in Bezug auf Marokko vor. Die Bindungswirkung der zu § 53 Abs. 6 AuslG ergangenen Entscheidung erstreckt sich auch auf die Rechtslage nach Inkrafttreten des AufenthG ab 01.01.2005.

Es liegt auch kein Ausschlussstatbestand nach § 25 Abs. 3 S. 2 AufenthG vor. Danach wird die Aufenthaltserlaubnis insbesondere dann nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist. Als „anderer Staat“ kommt hier nur Serbien und Montenegro in Betracht - der Herkunftsstaat des Ehemanns der Klägerin -, da nicht ersichtlich ist, dass die Klägerin in einen sonstigen Staat ausreisen könnte. Nach den Feststellungen der Ausländerbehörde mag die Ausreise der Klägerin - zusammen mit ihrem Ehemann - nach Serbien und Montenegro (Kosovo) möglich sein; sie ist jedoch für sie nicht zumutbar.

Nach den im Verwaltungs- und im Gerichtsverfahren vorgelegten ärztlichen Attesten bzw. fachärztlichen Stellungnahmen (vgl. zuletzt die Stellungnahme der Gemeinschaftspraxis ~~St. Marien-Krankenhaus~~ und ~~St. Marien-Krankenhaus~~ vom 15.09.2005) ist die Klägerin seit Mai 2002 regelmäßig in psychiatrischer Behandlung bei den genannten Ärztinnen. Sie benötige nach den vorliegenden Stellungnahmen auch weiterhin dringend eine psychiatrische Therapie. Auch das

Gesundheitsamt Stuttgart - Dr. Kächele - ist in seinen bei den Ausländerakten befindlichen Stellungnahmen vom 17.07.2003 und vom 06.10.2003 zu dem Ergebnis gekommen, dass bei der Klägerin eine erhebliche psychische Störung mit konkreter Suizidgefährdung im Falle einer Abschiebung vorliege. Es kann bei der Beurteilung der Frage der Zumutbarkeit unberücksichtigt bleiben, inwiefern im Falle der Klägerin in Bezug auf die anvisierte Ausreise nach Serbien und Montenegro (Kosovo) ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis vorliegt bzw. ob und inwiefern lediglich ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis (aufgrund der Suizidgefährdung im Falle einer Abschiebung) angenommen werden könnte. Denn für die Frage der Zumutbarkeit i.S.d. § 25 Abs. 3 S. 2 AufenthG kommt es auf eine alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigende Beurteilung an und nicht lediglich auf die Frage, ob einer Abschiebung ein rechtliches oder tatsächliches Hindernis i.S.d. § 60 a Abs. 2 AufenthG bzw. des § 60 Abs. 7 AufenthG entgegensteht. Hinsichtlich der Frage der Zumutbarkeit ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin nach Auskunft der sie behandelnden Ärztinnen fast ein Jahr benötigt hat, um eine ausreichende Vertrauensbasis zu den Therapeuten aufzubauen. Vor allem aber ist zu berücksichtigen, dass die erforderliche Fortsetzung der begonnenen Psychotherapie im Kosovo nach der bestehenden Auskunftslage (vgl. Auswärtiges Amt, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo) vom 30.08.2005) nicht gesichert wäre. Denn im Kosovo bestehen erhebliche Engpässe bei der ambulanten psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung, ganz abgesehen von der Frage, aus welchem Einkommen die im Kosovo nicht versicherte Klägerin die Kosten einer derartigen Therapie bestreiten könnte. Die Zahl der im öffentlichen Gesundheitswesen praktizierenden Fachärzte für Psychiatrie und Neurologie wird in dem genannten Lagebericht mit ca. 30 für den Kosovo angegeben. Zwar gibt es dort nach dem Lagebericht auch privat praktizierende Psychiater, Psychologen und Psychotherapeuten; jedoch besteht gerade im privaten Sektor die Frage der Finanzierbarkeit. Auch gibt es keine näheren Angaben über die Anzahl der im Kosovo privat praktizierenden Psychiater und Psychotherapeuten. Zum Teil handelt es sich um im öffentlichen Gesundheitswesen tätige Psychiater, die „nach der geregelten Arbeitszeit“ in Privatpraxen tätig seien. Von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die Zumutbarkeit einer Ausreise nach Serbien und Montenegro (Kosovo) ist aber, dass die Klägerin nicht albanisch spricht - der Ehemann ist ebenfalls kein Albaner, sondern ein sogenannter Bosniake (bosnischer Muslim) -, und dass es somit - jedenfalls für längere Zeit - praktisch unmöglich wäre, eine angemessene Psychotherapie, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland begonnen worden ist, in Serbien und Montenegro (Kosovo) fortzusetzen. Der Klägerin kann hierbei nicht

entgegengehalten werden, dass sie als Marokkanerin auch in der Bundesrepublik Deutschland erst habe deutsch lernen müssen; es ist ihr jedenfalls nicht zumutbar, für längere Zeit schon aus sprachlichen Gründen keine psychotherapeutische Behandlung mehr zu haben. Im Rahmen der Zumutbarkeit kommt es nicht (allein) darauf an, ob ohne eine fortgesetzte Behandlung der Klägerin damit zu rechnen ist, dass ihr nach Ankunft im Kosovo eine wesentliche bzw. lebensbedrohliche Gesundheitsverschlechterung droht (vgl. hierzu die Stellungnahmen des Gesundheitsamts Stuttgart vom 06.10.2003).

Da die Klägerin weiterhin auf eine medikamentöse Behandlung angewiesen ist (vgl. zuletzt das ärztliche Attest der Gemeinschaftspraxis ~~Singh, Singh~~ und ~~Singh, Singh~~ vom 29.09.2005) stellt sich auch hier die Kostenfrage. Da die Klägerin in Serbien und Montenegro (Kosovo) nicht versichert ist, ebenso nicht ihr Ehemann, und da nicht zu erwarten ist, dass sie oder ihr Ehegatte nach einer Rückkehr alsbald bezahlte Arbeit finden werden, könnten die Kosten für Medikamente allenfalls durch Sozialhilfe finanziert werden. Diese wird im Kosovo jedoch nur in einem minimalen Umfang gewährt (vgl. UNHCR v. 29.06.2004 an das Verwaltungsgericht des Saarlandes) und reicht zum Lebensunterhalt regelmäßig nicht aus, somit erst recht nicht zur Beschaffung der relativ teuren, von der Klägerin benötigten Medikamente.

Auch wenn man in Rechnung stellt, dass die Klägerin und ihr Ehemann sich unter Umständen auch in einem anderen Teil Serbiens und Montenegros niederlassen könnten, ist die Frage der Zumutbarkeit nicht wesentlich anders zu beurteilen. Denn die Klägerin kann auch kein serbo-kroatisch, so dass sie die begonnene psychotherapeutische Behandlung auch nicht außerhalb des Kosovo fortsetzen könnte. Inwiefern in Serbien und Montenegro (ohne Kosovo) die psychotherapeutische Versorgung insgesamt besser ist als im Kosovo, kann deshalb dahingestellt bleiben. Auch die Frage der Finanzierbarkeit stellt sich außerhalb des Kosovo in gleicher Weise.

Da die Ausreise der Klägerin nach Serbien und Montenegro zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zumutbar ist, kommt es nicht darauf an, ob sie wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstoßen hat, denn dies setzt („entsprechende“) voraus, dass die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist, der Ausländer aber gegen Mitwirkungspflichten verstößt, die sich gerade auf die Ermöglichung der Ausreise in den anderen Staat beziehen.

Schließlich liegen auch Ausschlussgründe nach § 25 Abs.3 S. 2 AufenthG, Buchst. a) bis d) nicht vor.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG setzt nicht voraus, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG vorliegen, insbesondere, dass der Lebensunterhalt (ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe) gesichert ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) oder dass die Klägerin mit dem erforderlichen Visum in das Bundesgebiet eingereist ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Denn nach § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG ist in den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels u.a. nach § 25 Abs. 1 bis 3 AufenthG von der Anwendung des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG abzugehen.

Nach § 25 Abs. 3 AufenthG besteht („soll“) in der Regel ein Anspruch auf die Erteilung einer - befristeten (vgl. § 7 Abs. 1 und 2 AufenthG sowie § 26 Abs. 1 AufenthG) - Aufenthaltserlaubnis. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines atypischen Falles, in dem dennoch von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgesehen werden könnte, liegen nicht vor. Lediglich hinsichtlich der Befristung besteht ein gewisses Ermessen nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 S. 1 AufenthG.

Die Klage hat hingegen keinen Erfolg mit dem Antrag, die Beklagte zu verpflichten, für die Klägerin das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich des Zielstaates Serbien und Montenegro einschließlich Kosovo festzustellen, ebenso nicht mit dem hilfsweise gestellten Antrag die Beklagte zu verpflichten über den Antrag der Klägerin auf Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

Es kann dahingestellt bleiben, ob für einen derartigen Verpflichtungsantrag ein Rechtsschutzinteresse besteht. Denn jedenfalls ist der Klageantrag nicht gegen den richtigen Beklagten gerichtet. Nach § 6 Abs. 1 der Aufenthalts- und Asyl- Zuständigkeitsverordnung - AAZuVO - vom 11.01.2005 (GBl. S. 93) sind die Regierungspräsidien zuständig für Maßnahmen und Entscheidungen zur Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerber einschließlich ihrer Familienangehörigen, auch wenn diese keinen Asylantrag gestellt haben. Die Zuständigkeit umfasst insbesondere die Entscheidung, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, soweit hierfür nicht das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig ist (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AAZuVO). Der Klageantrag hätte

somit nicht gegen die Landeshauptstadt Stuttgart, sondern gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, gestellt werden müssen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren beruht auf § 62 Abs. 2 S. 2 VwGO. Die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten schon im Vorverfahren ist anzuerkennen, wenn sie vom Standpunkt einer verständigen, nicht rechtskundigen Partei für erforderlich gehalten werden durfte und es dem Beteiligten nach seiner Vorbildung, Erfahrung und seinen sonstigen persönlichen Umständen nicht zumutbar war, das Verfahren selbst zu führen. Diese Voraussetzungen liegen bei der Klägerin zweifellos vor.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Berufung durch das Verwaltungsgericht gemäß §§ 124 a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen, wenn sie nicht bereits mit Antragstellung beim Verwaltungsgericht Stuttgart erfolgt ist. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch